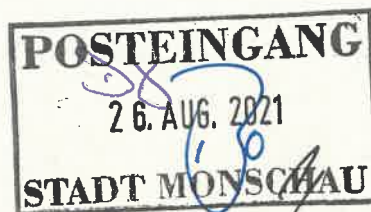




StädteRegion Aachen · 52090 Aachen
Stadt Monschau
FB I.1-Planung, Hochbau
Frau Sabine Carl
Laufenstr. 84
52156 Monschau



**StädteRegion
Aachen**

Der Städteregionsrat

A 70 – Umweltamt

Dienstgebäude
Zollernstraße 20
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 - 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 7001

Telefax
0241 / 5198 - 80700

E-Mail
Sema.Serttuerk@
StaedteRegion-Aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Serttürk

Raum
F325

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
2021/298

Datum
17.08.2021

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
www.staedteregion-aachen.de

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
IBAN
DE21 3905 0000 0000 3042 04
BIC AACSD33XXX

Postbank
IBAN
DE52 3701 0050 0102 9865 08
BIC PBNKDEFFXXX

Erreichbarkeit
Buslinien 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 31, 33, 34, 36, 37,
51, 54, SB 63 bis Haltestelle
Normaluhr. Ca. 5 Minuten
Fußweg vom Hauptbahnhof.

* Elektronischer Zugang zur
StädteRegion Aachen
Bitte beachten Sie die Hinweise
unter www.staedteregion-aachen.de/eZugang

Seite 1 von 2

89. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3C, 4. Änderung "In der Weide"

Ihr Schreiben vom 05.07.2021

Sehr geehrte Frau Carl,

die StädteRegion Aachen nimmt zur vorgelegten Bauleitplanung wie folgt Stellung.

S 64 – Mobilität und Klimaschutz

Die das Grundstück umfassende Bepflanzung, die im Plan dargestellt ist, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit im Bereich der nördlichen, an die dortige Straßenkreuzung anrainende Grundstücksecke zu Sichtbehinderungen im Bereich der Kreuzung führen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass dieser Bereich von zu hohem Bewuchs (höher 80cm) freigehalten wird, um die erforderlichen Sichtbeziehungen („Sichtdreiecke“) zwischen den Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Gobelè unter der Tel.-Nr. 0241/5198-3703 zur Verfügung.

A 51 – Amt für Kinder Jugend und Familie

Es ist die Änderung des Flächennutzungsplanes zur Errichtung von 4 Wohnhäusern in Kalterherberg geplant.

A 51 ist als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) für die Jugendhilfeplanung, hier: Bedarfsplanung für Kindertagesbetreuung in der Stadt Monschau zuständig.

Falls diese Wohnhäuser realisiert werden, geht A 51 von einem dauerhaften Mehrbedarf von 4 KiTa-Plätzen aus.

Die zusätzlichen Kinder könnten in der vorhandenen Kindertageseinrichtung betreut werden.

Vor dem Hintergrund des nur begrenzten Mehrbedarfs hat die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Auswirkungen auf die Jugendhilfeplanung.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Franzen unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2247 zur Verfügung.

A 70 - Umweltamt

Allgemeiner Gewässerschutz:

Es bestehen keine Bedenken.

Das anfallende Abwasser ist der vorhandenen öffentlichen Kanalisation in Abstimmung mit der Stadt Monschau zuzuleiten.

Dennoch bleibt anzumerken, dass der auf Seite 26 der Begründung erwähnte geotechnische Bericht vom Ingenieurgeologischen Büro H. J. Dahlbender mit Stand März 2019 nicht vorliegt. Laut telefonischer Aussage von Frau Carl ist das beigefügte Gutachten der GeoTerra Beratungsgesellschaft mbH vom 27. November 2020 gemeint.

Eine Aussage zu der Annahme, dass die hydrogeologischen Bedingungen des beigefügten Gutachtens des Bebauungsplans "Gatterweg" ebenfalls auf das Bebauungsplangebiet "In der Weide" zutreffen, wird noch von Frau Carl eingeholt.

Das auf Seite 10 genannte Entwässerungskonzept liegt zum Zeitpunkt der Stellungnahme nicht vor.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Meures unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7050 zur Verfügung.

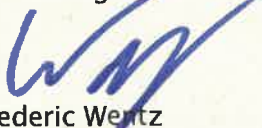
Bodenschutz und Altlasten:

Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen keine Bedenken.

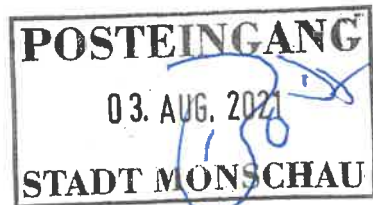
Für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist aufgrund der Größe des Planungsbereiches die DIN 19639 anzuwenden. Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen für die nicht überbaubaren Bereiche zu erarbeiten sind. Der entsprechende Bodenschutz-Fachbeitrag ist bei der weiteren Beteiligung hier vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Landskron unter der Tel.-Nr. 0241/5198-7045 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Frederic Weitz



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Stadt Monschau
FB I.1
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08/09(282/283/21)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 29.07.2021

89. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Kalterherberg 3 C, 4. Änderung „In der Weide“; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 05.07.2021 (Posteingang 16.07.2021); Az: TÖB KAL 3C_4.Änd/89.Änd FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet wird über die Stadtstraße „In der Weide“ an die B 399 angeschlossen. Der Einmündungsbereich liegt an der freien Strecke der B 399, die mit ca. 2.400 Kfz/d belastet ist; der Schwerlastanteil liegt bei ca. 8 %.

Im Einmündungsbereich ist für die dauerhafte Freihaltung der Sichtdreiecke Sorge zu tragen (s. RAL)

Im Zuge dieser Bauleitplanung ist aufgefallen, dass im innerorts Bereich keine Ausparzellierung der Gehweganlagen und keine Eigentumsübertragung stattgefunden haben.

Hinsichtlich der innerörtlichen Zuständigkeiten gilt für Bundesstraßen:

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast, sofern die Baulast nicht anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt (§ 5 (1) Bundesfernstraßengesetz - FStrG-

Mit Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze (§ 5 (3) FStrG). Die oberste Landesstraßenbaubehörde setzt im Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde die Ortsdurchfahrt fest (§ 5 (4) FStrG). Wechselt der Straßenbaulastträger (z. B. bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrt) so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Straßenbaulastträgers ... ohne Entschädigung auf den neuen Straßenbaulastträger über (§ 6 (1) FStrG).

Beim Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen nach Absatz 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht (§ 6 (3) FStrG).

Soweit die Gemeinde nicht bisher schon Eigentümerin der in ihrer Baulast stehenden Teile der Bundesstraße (§ 5 Abs. 3) war, ist sie es ebenfalls gemäß § 6 geworden, wenn zuvor eine Gebietskörperschaft Baulastträger und Eigentümer war (Ziffer 23 (1) Ortsdurchfahrtenrichtlinien –ODR–).

Flächen zwischen Gehwegen und Anliegergrundstücken sollen unabhängig von der Bau- und Unterhaltungslast Eigentum der Gemeinde werden (Ziffer 23 (3) ODR).

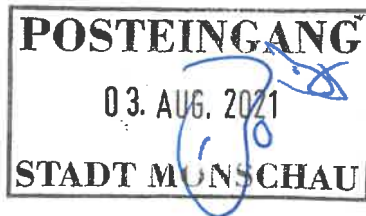
Soweit durch einen gesetzlichen Eigentumsübergang aufgrund von § 3 Bundesstraßenvermögensgesetz oder gem. § 6 das Grundbuch unrichtig geworden ist, beantragt die vom Land bestimmte Behörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, die Grundbuchberichtigung. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Baulast zusteht. Die Berichtigung des Grundbuchs setzt voraus, dass die übergangenen Flächen vermessen sind (Ziffer 23 ODR).

Beim Übergang des Eigentums ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Straßenbaubehörde des neuen Trägers der Straßenbaulast also der Stadt Monschau zu stellen.



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Marlis Hess



Straßen.NRW

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Vile-Eifel
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Stadt Monschau
FB I.1
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Kontakt: Frau Hess
Telefon: 02251-796-210
Fax: 0211-87565-1172210
E-Mail: marlis.hess@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.02.08/09(282/283/21)/VE/4402
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 29.07.2021

89. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Kalterherberg 3 C, 4. Änderung „In der Weide“; Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
Ihr Schreiben vom 05.07.2021 (Posteingang 16.07.2021); Az: TÖB KAL 3C_4.Änd/89.Änd FNP

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet wird über die Stadtstraße „In der Weide“ an die B 399 angeschlossen. Der Einmündungsbereich liegt an der freien Strecke der B 399, die mit ca. 2.400 Kfz/d belastet ist; der Schwerlastanteil liegt bei ca. 8 %.

Im Einmündungsbereich ist für die dauerhafte Freihaltung der Sichtdreiecke Sorge zu tragen (s. RAL)

Im Zuge dieser Bauleitplanung ist aufgefallen, dass im innerorts Bereich keine Ausparzellierung der Gehweganlagen und keine Eigentumsübertragung stattgefunden haben.

Hinsichtlich der innerörtlichen Zuständigkeiten gilt für Bundesstraßen:

Der Bund ist Träger der Straßenbaulast, sofern die Baulast nicht anderen nach gesetzlichen Vorschriften oder öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen obliegt (§ 5 (1) Bundesfernstraßengesetz - FStrG-

Mit Festsetzung der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde Träger der Straßenbaulast für Gehwege und Parkplätze (§ 5 (3) FStrG). Die oberste Landesstraßenbaubehörde setzt im Benehmen mit der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeinde die Ortsdurchfahrt fest (§ 5 (4) FStrG). Wechselt der Straßenbaulastträger (z. B. bei der Festsetzung der Ortsdurchfahrt) so gehen mit der Straßenbaulast das Eigentum des bisherigen Straßenbaulastträgers ... ohne Entschädigung auf den neuen Straßenbaulastträger über (§ 6 (1) FStrG).

Beim Übergang des Eigentums an öffentlichen Straßen nach Absatz 1 ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuches von der vom Land bestimmten Behörde zu stellen, in deren Bezirk das Grundstück liegt. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030 0500 0000 0400 5815 BIC: WELADED3
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Vile-Eifel

Jülicher Ring 101 - 103 · 53879 Euskirchen
Postfach 120161 · 53874 Euskirchen
Telefon: 02251/796-0
kontakt.rnl.ve@strassen.nrw.de

und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums gegenüber dem Grundbuchamt genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Straßenbaulast zusteht (§ 6 (3) FStrG).

Soweit die Gemeinde nicht bisher schon Eigentümerin der in ihrer Baulast stehenden Teile der Bundesstraße (§ 5 Abs. 3) war, ist sie es ebenfalls gemäß § 6 geworden, wenn zuvor eine Gebietskörperschaft Baulastträger und Eigentümer war (Ziffer 23 (1) Ortsdurchfahrtrichtlinien –ODR-).

Flächen zwischen Gehwegen und Anliegergrundstücken sollen unabhängig von der Bau- und Unterhaltungslast Eigentum der Gemeinde werden (Ziffer 23 (3) ODR).

Soweit durch einen gesetzlichen Eigentumsübergang aufgrund von § 3 Bundesstraßenvermögensgesetz oder gem. § 6 das Grundbuch unrichtig geworden ist, beantragt die vom Land bestimmte Behörde, in deren Bezirk das Grundstück liegt, die Grundbuchberichtigung. Der Antrag muss vom Leiter der Behörde oder seinem Vertreter unterschrieben und mit dem Amtssiegel oder Amtsstempel versehen sein. Zum Nachweis des Eigentums genügt die in den Antrag aufzunehmende Erklärung, dass das Grundstück dem neuen Träger der Baulast zusteht. Die Berichtigung des Grundbuchs setzt voraus, dass die übergangenen Flächen vermessen sind (Ziffer 23 ODR).

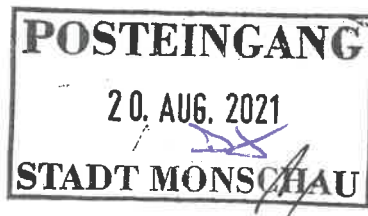
Beim Übergang des Eigentums ist der Antrag auf Berichtigung des Grundbuchs von der Straßenbaubehörde des neuen Trägers der Straßenbaulast also der Stadt Monschau zu stellen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Marlis Hess



Landwirtschaftskammer NRW · Rütger-von-Scheven-Str. 44 · 52349 Düren

Stadt Monschau
FB I.1 – Planung, Hochbau
Frau Sabine Carl
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Kreisstelle

Aachen
Mail: aachen@lwk.nrw.de

Düren
Mail: dueren@lwk.nrw.de

Euskirchen
Mail: euskirchen@lwk.nrw.de
Rütger-von-Scheven-Str. 44
52349 Düren
Tel.: 02421 5923-0, Fax -66
www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt: Lara Ergezinger

Durchwahl: 16

Mail : lara.ergezinger@lwk.nrw.de

Ihr Schreiben: TÖB MÜT 3B_16. Änd./87. Änd.
FNP

vom: 14.07.2020

21-127_Stadt Monschau_89.Änderung FNP +BP Kalterherberg Nr 3 C,4
Änderung in der Weide.docx

Düren 19.08.2021

89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 3C, 4. Änderung „In der Weide“

hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Carl,

gegen die oben genannten Planungen der Stadt Monschau bestehen seitens der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Kreisstelle Aachen, Bedenken.

Die im Bebauungsplan unter Punkt 8 genannten Ausgleichsmaßnahmen, welche außerhalb des Plangebietes stattfinden sollen, betreffen weitere landwirtschaftliche Flächen.

Ein Grundsatz des Landesentwicklungsplan zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte sieht vor, dass die im Freiraum liegenden, von der Landwirtschaft genutzten Flächen als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden sollen.

Wir weisen auch auf § 15 Abs. 3 des Bundesnaturschutzgesetzes hin:

*Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf **agrарstrukturelle Belange** Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist **vorrangig zu prüfen**, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.*

Als Landwirtschaftskammer fordern wir deshalb keine Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen umzusetzen! Für das Plangebiet selbst sollen ca. 7 000 m² landwirtschaftliche Nutzflächen verloren gehen. Für die Ausgleichsmaßnahmen sollen nochmal landwirtschaftliche Nutzfläche Fläche mit 3 983 m² umgewandelt werden!

Dies sind nochmal knapp 57 % der eigentlichen Eingriffsfläche. Dem stimmen wir nicht zu!

Wir schlagen vor Waldflächen rund um Kalterherberg aufzuwerten, um so die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Lara Ergezinger *L. Ergezinger*

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konto der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENODEMSXXX

Sabine Carl - Stellungnahme 89. Änd FNP & BP Kalterherberg Nr 3C

Von: "Fischenich, Anja" <anja.fischenich@bezreg-koeln.nrw.de>
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Montag, 9. August 2021 11:24
Betreff: Stellungnahme 89. Änd FNP & BP Kalterherberg Nr 3C
CC: "Kuhn, Celina" <celina.kuhn@bezreg-koeln.nrw.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 05.07.2021 übersandten Sie mir die Unterlagen zum oben genannten Verfahren.

Zu dem Verfahren gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser:

Das geplante Gebiet liegt im Grundwasserkörper (GWK) 282_13 - "Linksrheinisches Schiefergebirge". Dieser GWK befindet sich sowohl im 2 Bewirtschaftungsplan (BWP) als auch im 3. BWP der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) im guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Im Rahmen des Möglichen und zur Sicherung der Grundwasserneubildung wird angeregt, die Flächen möglichst minimal zu versiegeln, um eine lokale Versickerung von Niederschlagswasser weiter zu ermöglichen. Eine Nachverdichtung von Flächen sowie die Versiegelung von Freiflächen sind in Bezug auf die Grundwasserneubildung negativ zu bewerten (Verschlechterungsverbot § 47 WHG), da jede Versiegelung dazu führt, dass der Grundwasserleiter in seiner Bilanz gemindert wird.

Gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans der Stadt Monschau-Kalterherberg bestehen aus Sicht der des Grundwassers nach WRRL keine Bedenken.

Trinkwasserversorgung:

Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.

Die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans befindet sich innerhalb der geplanten Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebietes "Perlenbachtalsperre". Gegen die geplanten Änderungen bestehen keine Bedenken, soweit bei den Bauvorhaben die Belange der Wasserversorgung berücksichtigt werden. Zum Schutz des Grundwassers während der Baumaßnahmen sind die folgenden Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung mit aufzunehmen:

1. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass keine wassergefährdenden Stoffe in Gewässer oder Boden eindringen können.
2. Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind über die möglichen Gefahren bei einer Beeinträchtigung des Grundwassers im Wasserschutzgebiet zu informieren.
3. Es sind Öl-Bindepräparate in ausreichender Menge (siehe Herstellerangaben) auf der Baustelle bereit zu halten.

4. Es sind nur Baumaschinen einzusetzen, die sich in einwandfreiem technischen Zustand befinden und keine Schmier- oder Treibstoffe verlieren.
5. Das Betanken, Reparieren und Abfetten von Fahrzeugen und Baumaschinen ist nur auf befestigten Flächen, die an eine Kanalisation angeschlossen sind, gestattet.
6. Das Waschen von Fahrzeugen und Baumaschinen auf der Baustelle ist verboten.

Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir für die Beteiligungsverfahren, die sich an das Dezernat 54 von der Bezirksregierung Köln richten, ein Funktionspostfach eingerichtet haben. Sie können daher Ihre Beteiligungsschreiben in Zukunft gerne nur noch digital an folgendes Postfach senden:

dezernat54-toeb@bezreg-koeln.nrw.de

Bei weiteren Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Anja Fischenich

--

Bezirksregierung Köln

Dezernat 54 - Gewässerentwicklung

50606 Köln

Dienstgebäude: Zeughausstr. 2-10, 50667 Köln

Telefon: [+ 49 221 147 - 3330](tel:+492211473330)

Email: anja.fischenich@brk.nrw.de

<http://www.bezreg-koeln.nrw.de>

LVR · Dezernat 9 · 50663 Köln

Stadt Monschau
Rathaus
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Datum und Zeichen bitte stets angeben

24.08.2021
91.20-FNP-Änd.-89-Ms-2021

Tel 0221 809-3403
annette.schwabe@lvr.de

Betr.: 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 3C, 4. Änderung "In der Weide"
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gern. § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte Frau Carl,
zu den geplanten Änderungen des Flächennutzungsplans nehme ich nachfolgend aus Sicht der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege Stellung.

Allgemeine Hinweise

Zu den Kernkompetenzen des Landschaftsverbandes Rheinland zählt die Kulturlandschaftspflege. Im Sinne des ROG (2008¹) befasst sich diese mit den historisch geprägten und gewachsenen Kulturlandschaften im Rheinland. Übergreifend regelt das ROG §2 Abs. 2 Nr. 5: „*Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten.*“

Aus kulturlandschaftlicher Sicht sind für den Landschaftsverband Rheinland folgende Untersuchungsgegenstände bedeutsam:

- die im § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB aufgelisteten Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes sowie

¹ Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Wir freuen uns über Ihre Hinweise zur Verbesserung unserer Arbeit. Sie erreichen uns unter der Telefonnummer 0221 809-2255 oder senden Sie uns eine E-Mail an Anregungen@lvr.de



- die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannte Landschaftspflege sowie die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz nach § 1a Abs. 2 und 3 BauGB,
- die in § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG geforderte Bewahrung historisch gewachsener Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.²

Aus kulturlandschaftspflegerischer Sicht ist insbesondere das Schutzgut „Kulturelles Erbe“ (Baudenkmäler, Denkmalbereiche, historisch erhaltenswerte Bausubstanz, Bodendenkmäler, vermutete Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaftsbereiche und historische Kulturlandschaftselemente sowie das Immaterielle Erbe³) Gegenstand der Betrachtung.⁴

In unseren Kulturlandschaftlichen Fachbeiträgen zur Regional- und Landesplanung haben wir unter Berücksichtigung der verschiedenen wertgebenden Merkmale Kulturlandschaftsbereiche (KLB) beschrieben und räumlich abgegrenzt. Sie sind online verfügbar: www.kulturlandschaftsentwicklung-nrw.lvr.de

Auf diesen Seiten finden Sie zudem die Adressen der entsprechenden WMS-Dienste zur Einbindung von Geometrien in ein GIS.

Für die Ermittlung der Untersuchungstiefe und Methodik im Umweltbericht möchte ich grundsätzlich auch auf die Verwendung der UVP-Broschüre zum Umgang mit Kulturgütern bei der Umweltprüfung verweisen (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014). In der Handreichung ist die Vorgehensweise zur Betrachtung von Kulturgütern in Planungsvorhaben ausdrücklich beschrieben. Auch diese Broschüre ist unter dem oben genannten Link online abrufbar.

Auch unsere neue Checkliste „Berücksichtigung des Kulturellen Erbes in der Planung“ finden Sie dort. Sie wurde vom LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland, dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland und der LVR-Abteilung Kulturlandschaftspflege gemeinsam entwickelt und baut auf den Empfehlungen der UVP-Gesellschaft auf.

² §1, Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG: „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere Naturlandschaften und historische gewachsenen Kulturlandschaft, auch mit Ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.“

³ Das Immaterielle Erbe ist für Planungen und Vorhaben relevant, sofern es räumlich zu konkretisieren und zu lokalisieren ist.

⁴ Kulturgüter sind Bestandteil des Kulturellen Erbes: „Kulturgüter sind Zeugnisse menschlichen Handelns ideeller, geistiger und materieller Art, die als solche für die Geschichte des Menschen bedeutsam sind und die sich als Sachen, als Raumdispositionen oder als Orte in der Kulturlandschaft beschreiben und lokalisieren lassen. Der Begriff Kulturgut umfasst damit sowohl Einzelobjekte oder Mehrheiten von Objekten, einschließlich ihres Umgebungsbezuges, als auch flächenhafte Strukturen sowie räumliche Beziehungen bis hin zu kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftsteilen und Landschaften“ (UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen. Köln 2014).

Generell weise ich auch für künftige Planverfahren ergänzend auf das Portal LVR-KuLaDig als Quelle für Flächenbewertungen hin (www.kuladig.de). Dort finden sich neben den Kulturlandschaften Nordrhein-Westfalens und den historischen Kulturlandschaftsbereichen auch Informationen zur historischen Kulturlandschaft und zum landschaftlichen kulturellen Erbe allgemein, die bei der Einschätzung von Objekten und von Eingriffsauswirkungen hilfreich sein können. Bitte beachten Sie, dass das Portal kein amtliches Kataster ist. Rechtsverbindliche Auskünfte, z.B. zu Denkmälern, sind immer bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Berücksichtigung des Schutzguts „Kulturelles Erbe“ in den vorgelegten Unterlagen

Eine ausführliche Würdigung des Umweltgutes „Kulturelles Erbe“ erfolgt in den mit Schreiben vom 05.07.2021 zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht.

Eigene Recherchen haben ergeben: Das Plangebiet befindet sich sowohl im KLB 28.02 „Monschauer Land“ des kulturlandschaftlichen Fachbeitrags zur Landesentwicklungsplanung in Nordrhein-Westfalen als auch im KLB 216 „Heckenlandschaft um Kalterherberg“ des Fachbeitrags Kulturlandschaft zum Regionalplan Köln. Das Monschauer Land ist geprägt durch den Gegensatz zwischen den tief eingeschnittenen Bachtälern mit der historischen Stadt Monschau und der industriellen Prägung und andererseits den Hochebenen mit landwirtschaftlicher Prägung und charakteristischen Haushecken und Flurhecken. Diese größtenteils meterhohen, geschnittenen oder frei wachsenden Buchenhecken, häufig mit der regionaltypischen Besonderheit der Durchwachser versehen, dienen als Windschutz und grenzen die landwirtschaftlichen Flächen voneinander ab. Ziel ist das Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges. Im KLB 216 „Heckenlandschaft um Kalterherberg“ wird das Dorf als weiträumig und locker bebaut gekennzeichnet.

Insofern begrüßen wir die Festsetzung der Neuanlage von klassischen Rotbuchschnitthecken mit Durchwachsern. Die Anordnung entlang der nördlichen und westlichen Grundstücksgrenzen unterstreicht die traditionelle Funktion als Windschutzhecken und sorgt somit für eine Anlehnung des optischen Eindrucks des Plangebiets an das Ortsbild. Mit Hilfe der Festsetzungen auf Bebauungsplanebene wird zudem der Charakter der lockeren Bebauung aufgegriffen, dies sehen wir ebenfalls positiv.

Ich bitte um die Berücksichtigung meiner Anmerkungen und um die Aufnahme meiner Hinweise zu den Kulturlandschaftsbereichen in die Planunterlagen im Rahmen der Offenlage.

Für Fragen und Beratung stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Direktorin des Landschaftsverbandes Rheinland

Im Auftrag

Annette Schwabe



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Monschau
Frau Sabine Carl
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Mail: sabine.carl@stadt.monschau.de

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<https://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 4460-316
E-Mail: intus@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
jg/lb

**Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom**
89. Änd. FNP
05.07.2021

**Aachen,
25. August 2021**

Bauleitplanung

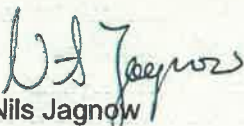
**hier: 89. Änderung des Flächennutzungsplans
Kalterherberg, „In der Weide“**

Guten Tag Frau Carl,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen


Nils Jagnow
Referatsleiter



IHK Aachen | Postfach 10 07 40 | 52007 Aachen

Stadt Monschau
Frau Sabine Carl
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Mail: sabine.carl@stadt.monschau.de

Theaterstraße 6 - 10
52062 Aachen
<https://www.aachen.ihk.de>

Auskunft erteilt
Nils Jagnow
Telefon: 0241 4460-234
Telefax: 0241 4460-316
E-Mail: intus@aachen.ihk.de

Unser Zeichen
jg/lb

**Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom**
TÖB KAL 3C_4. Änd.
05.07.2021

Aachen,
25. August 2021

Bauleitplanung

**hier: 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 3C
Kalterherberg, „In der Weide“**

Guten Tag Frau Carl,

da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder - wo es der Fall ist - hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie- und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.

Freundliche Grüße

Industrie- und Handelskammer Aachen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Nils Jagnow'.

Nils Jagnow
Referatsleiter

Sabine Carl - 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 3C, 4. Änderung "In der Weide"

Von: "Becker, Oliver" <Oliver.Becker@lvr.de>
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Dienstag, 24. August 2021 08:26
Betreff: 89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 3C, 4. Änderung "In der Weide"
CC: "Francke, Ursula Dr." <Ursula.Francke@lvr.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen.

Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich.

Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, **Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199**, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Oliver Becker

LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland

Endenicher Straße 133
53115 Bonn
Tel [0228/9834-187](tel:0228/9834-187)
Fax [0221/8284-0778](tel:0221/8284-0778)

oliver.becker@lvr.de
www.lvr.de
www.bodendenkmalpflege.lvr.de

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR) arbeitet als Kommunalverband mit rund 20.000 Beschäftigten für die 9,7 Millionen Menschen im Rheinland. Mit seinen 41 Schulen, zehn Kliniken, 20 Museen und Kultureinrichtungen, vier Jugendhilfeeinrichtungen, dem Landesjugendamt sowie dem Verbund Heilpädagogischer Hilfen erfüllt er Aufgaben, die rheinlandweit wahrgenommen werden. Der LVR ist Deutschlands größter Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen und engagiert sich für Inklusion in allen Lebensbereichen. "Qualität für Menschen" ist sein Leitgedanke.

Die 13 kreisfreien Städte und die zwölf Kreise im Rheinland sowie die StädteRegion Aachen sind die Mitgliedskörperschaften des LVR. In der Landschaftsversammlung Rheinland gestalten gewählte Mitglieder aus den rheinischen Kommunen die Arbeit des Verbandes.

Ihre Meinung ist uns wichtig! Die LVR-Geschäftsstelle für Anregungen und Beschwerden erreichen Sie hier:

E-Mail: anregungen@lvr.de oder beschwerden@lvr.de, Telefon: [0221 809-2255](tel:0221-809-2255)



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Monschau
FB I.1 – Planung, Hochbau

Per E-Mail an:
Sabine.carl@stadt-monschau.de

**89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau und
4. Änderung des Bebauungsplanes Kalthenberg 3C – „In der Weide“**

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Ihr Schreiben vom 5. Juli 2021 - TÖB KAL 3C_4_Änd/89.Änd FNP -

Sehr geehrte Frau Carl,

aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zu den beiden o. g. Planvorhaben folgende Hinweise:

Die Plangebiete liegen außerhalb derzeitiger verliehener und außerhalb vormals verliehener, bereits erloschener Bergbauberechtigungen.

Hinsichtlich der bergbaulichen Situation und einer möglichen Bergschadensgefährdung kann ich Ihnen mitteilen, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen in den Plangebieten kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche in den Plangebieten ist demnach nicht zu rechnen und es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zu den beiden Planvorhaben.

**Abteilung 6 Bergbau
Und Energie in NRW**

Datum: 18. August 2021
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
65.52.1-2021-474
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Sören Wenzig
soeren.wenzig@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-5953
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

Hauptsitz / Lieferadresse:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE59 3005 0000 0001 6835 15
BIC: WELADED3

Umsatzsteuer ID:
DE123878675

Informationen zur Verarbeitung
Ihrer Daten finden Sie auf der
folgenden Internetseite:
<https://www.bra.nrw.de/themen/d/datenschutz/>



Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Abteilung 6 Bergbau
und Energie in NRW

Seite 2 von 2

Bearbeitungshinweis:

Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

gez. Sören Wenzig



Wasserverband Eifel-Rur | Postfach 10 25 64 | 52325 Düren

Stadt Monschau
Laufenstr. 84
52156 Monschau

Ihr Zeichen
TÖB KAL 3C_4. Änd/89.Änd FNP

Ihre Nachricht vom
05.07.2021

Unser Zeichen
4.02-(Hop/NZ) 19345

Kontakt
Arno Hoppmann
4.02 Stabsstelle Flussgebiets- und
Investitionsmanagement

T: +49 2421 494-1312
F: +49 2421 494-99-1312

M: arno.hoppmann@wver.de

Datum
18.08.2021

Seite
| 1

**89. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Monschau sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Kalterherberg Nr. 3C, 4. Änderung "In der Weide"
hier: Stellungnahme des Wasserverbandes Eifel - Rur**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwässerung sieht eine dezentrale Rückhaltung mit Nutzung der Niederschlagswässer auf den einzelnen Grundstücken vor, um somit eine Überlastung des öffentlichen Kanalnetzes durch die zusätzlichen Haushalte zu verhindern. Seitens des Wasserverbandes Eifel - Rur bestehen keine Bedenken, jedoch bitten wir um eine kurze Erläuterung zum derzeit erstellten Entwässerungskonzept.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Arno Hoppmann
Stabsstellenleiter



Vodafone NRW GmbH, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel

Stadt Monschau
Die Bürgermeisterin
Frau Sabine Carl
Laufenstraße 84
52156 Monschau

Bearbeiter(in): Frau Jungbluth
Abteilung: Order Entry
Direktwahl: +49 561 7818-280
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: EG-34776

Seite 1/1

Datum
27.08.2021

**89. Änderung des FNP der Stadt Monschau sowie die BLP Kalterherberg Nr. 3C,
4. Änderung " In der Weide".**

Sehr geehrte Frau Carl,

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass Vodafone und Unitymedia trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Freundliche Grüße

Order Entry Vodafone

Vodafone NRW GmbH

Aachener Str. 746-750, 50933 Köln, Postanschrift: Zentrale Planung, Postfach 10 20 28, 34020 Kassel
vodafone.de

Geschäftsführung: Dr. Johannes Ametsreiter (Vorsitzender), Anna Dimitrova, Bettina Karsch, Andreas Laukenmann, Gerhard Mack, Alexander Saul
Handelsregister: Amtsgericht Köln, HRB 55984, Sitz der Gesellschaft: Köln, USt-ID DE 813 243 353

**Sabine Carl - Ihre Nachricht vom: 05.07.2021 Aktenzeichen: TÖB KAL 3C_4. Änd/89
Änd. FNP 89. Änderung FNP sowie Aufstellung des BP Kalterherberg Nr. 3C, 4.
Änderung In der Weide**

Von: "Maassen, Helmut" <helmut.maassen@westnetz.de>
An: "sabine.carl@stadt.monschau.de" <sabine.carl@stadt.monschau.de>
Datum: Montag, 9. August 2021 09:53
Betreff: Ihre Nachricht vom: 05.07.2021 Aktenzeichen: TÖB KAL 3C_4. Änd/89 Änd. FNP
89. Änderung FNP sowie Aufstellung des BP Kalterherberg Nr. 3C, 4. Änderung In
der Weide
CC: Weitmann, Jürgen <juergen.weitmann@westnetz.de>, "Nahrings, Michael" <mi...

Sehr geehrte Frau Carl,

diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV-Spannungsebene.

Gegen die oben angeführten Planungen der Stadt Monschau bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Helmut Maaßen

Westnetz GmbH
Regionalzentrum Westliches Rheinland
Netzplanung
Neue Jülicher Straße 60, 52353 Düren
T [+49\(0\)2421/47-2920](tel:+49(0)2421/47-2920)
M [+49\(0\)172/201 8509](tel:+49(0)172/2018509)
F [+49\(0\)2421/47-2034](tel:+49(0)2421/47-2034)
mailto: helmut.maassen@westnetz.de

Geschäftsführung: Diddo Diddens, Dr. Jürgen Grönner, Dr. Stefan Küppers
Sitz der Gesellschaft: Dortmund
Eingetragen beim Amtsgericht Dortmund
HandelsregisterNr. HRB 30872
UStIdNr. DE325265170

Regionetz GmbH · Postfach 50 01 55 · 52085 Aachen

Stadt Monschau
FBI.1- Planung, Hochbau
z. Hd. Frau Carl
Rathaus
52156 Monschau

Ihr Zeichen: TÖB KAL 3C

Michael Rombach
Planung und Bau
Tel. 0241 41368-5529
Fax. 0241 -
Michael.rombach@regionetz.de
regionetz.de

Aachen, den 12. August 2021

89. Änderung des Flächennutzungsplanes, Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3C, In der Weide
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
hier: Ihr Schreiben vom 05.07.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das o. g. Bauleitverfahren bestehen seitens der Regionetz GmbH keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Michael Rombach
Planung und Bau PB-Z

Regionetz GmbH
Dienstszitz: Zum Hagelkreuz 16
52249 Eschweiler
Tel. 0241 41368-5529
michael.rombach@regionetz.de
www.regionetz.de